



Wilhelm-von-Humboldt
Gemeinschaftsschule

03K11
Erich-Weinert-Straße 70
10439 Berlin
Schulleitung: Judith Bauch
Tel: 030 411 983 970
Fax: 030 411 983 979
Sekretariat@wvh-gemeinschaftsschule.de

05. August 2019

Liebe Eltern der Jahrgänge 7-10,

aufgrund zunehmender Unzulänglichkeiten und Unklarheiten wende ich mich heute an Sie, um das Verfahren bei Krankheit bzw. Fehlen Ihres Kindes genau zu erläutern. Schulbesuch ist Pflicht und wir möchten gemeinsam mit Ihnen dafür Sorge tragen, dass alle Schülerinnen und Schüler regelmäßig am Unterricht teilnehmen. Deshalb ist es dringend notwendig, dass Sie nachstehende Verfahrensweise basierend auf den schulgesetzlichen Vorgaben zur Kenntnis nehmen, mit Ihrem Kind besprechen und wie folgt vorgehen:

Kann Ihr Kind nicht zur Schule kommen, entschuldigen Sie es bitte am Morgen des 1. Fehltages im Sekretariat (Telefon/Mail siehe Kopfbogen) bis 7.55 Uhr. Bei Rückkehr Ihres Kindes in die Schule, **spätestens aber am 3. Fehltag** muss eine schriftliche Entschuldigung (nicht im Logbuch) von Ihnen vorliegen, aus der die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür hervorgeht.

Wird ein Schulversäumnis nicht innerhalb der genannten Fristen mitgeteilt, so gilt das Fehlen als unentschuldigt (AV Schulbesuchspflicht). Bitte bedenken Sie, dass die Schule verpflichtet ist, unentschuldigtes Fehlen auf dem Zeugnis zu vermerken. Bleibt ihr Kind an 5 Schultagen innerhalb eines Schulhalbjahres unentschuldigt dem Unterricht zudem fern, stellt die Schule eine Schulversäumnisanzeige.

Auch das Fernbleiben von Einzelstunden (versäumte Unterrichtsstunden, Arbeitsgemeinschaften) muss von Ihnen entschuldigt werden. Hier werden 6 unentschuldigte Stunden als ein Fehltag gewertet.

Sollte sich Ihr Kind während des Unterrichtstages krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage fühlen, am Unterricht teilzunehmen, werden Sie vom Sekretariat telefonisch informiert, um Ihr Kind evtl. abzuholen bzw. die Erlaubnis zu erteilen, ob es alleine nach Hause gehen darf. In angezeigten Fällen werden wir natürlich umgehend den Notdienst kontaktieren.

Private Termine dürfen grundsätzlich nicht in die Unterrichtszeit gelegt werden, hierzu zählen auch Arztbesuche. Für Ausnahmefälle müssen Sie rechtzeitig einen schriftlichen Antrag auf Beurlaubung stellen, auch wenn es sich nur um einzelne Schulstunden handelt, da Ihr Kind schulpflichtig ist (siehe § 41ff Berliner Schulgesetz). Den Antrag auf einmalige Befreiung von Einzelstunden richten Sie an die Lerngruppenleitung. Bei regelmäßigen Befreiungen wenden Sie sich schriftlich (Unterschrift!) an die Schulleiterin. Beurlaubungen direkt vor und nach den Ferien sind grundsätzlich nicht gestattet.

Sollte Ihr Kind zwar schul-, aber aus gesundheitlichen Gründen nicht sportfähig sein, so nimmt es grundsätzlich am Unterricht teil. Bitte teilen Sie uns schriftlich Ihren Wunsch auf Nichtteilnahme Ihres Kindes am Sportunterricht mit. Die Entscheidung obliegt dem Fachlehrer.

Um Sie als Erziehungsberechtigte jederzeit erreichen zu können, ist es dringend notwendig, dass wir eine aktuelle Telefonnummer von Ihnen haben. Bitte teilen Sie Veränderungen zu Ihrer Erreichbarkeit umgehend dem Sekretariat der Schule mit. In Fällen von Ihrer Abwesenheit als Sorgeberechtigte teilen Sie uns den Erwachsenen mit, der von Ihnen mit der Sorge beauftragt wurde.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und für die gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Judith Bauch

Schulleiterin

Verfahrensweise bei Fehlen des Kindes in der Schule (Schreiben vom 25.03.2019)

Wir haben mit unserem Kind über die
Vorgaben gesprochen.

.....

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Unterschrift Schüler(in)